



Ruderordnung

1. Allgemeines

- 1.1 Diese Segelordnung stellt Regeln auf, wie die Ruderboote des RSVW (Ruder- und Segelverein Westensee e.V.) zu nutzen sind. Sie gilt für die vereinseigenen und dem Verein überlassene Boote und gilt in Verbindung mit der RSVW-Satzung.
- 1.2 Der RSVW unterhält keine eigene Steganlage, sondern nutzt die Steganlage der Nordsteg-Steggemeinschaft. Die Nordsteg-Regeln (Aushang) sind einzuhalten. Die landseitige Anlage und die Zuwegungen befinden sich in Privatbesitz. Wir sind hier Gäste und verhalten uns entsprechend.
- 1.3 Die Nutzung des Materials kann nur in Begleitung eines nachweislich sachkundigen Bootsführers (Obleute Rudern) erfolgen. Die Vorschriften der Ruderordnung gelten für Gäste entsprechend.
- 1.4 Der Zugang zum Nordsteg ist nur RSVW-Mitgliedern im Sinne der Nordstegordnung gestattet. Eine Kettenschlüsselweitergabe oder Schlüsselkopien an 3te ist ausdrücklich nicht gestattet.
- 1.5 Auf dem Westensee gelten besondere gesetzliche und Gewässerspezifische Naturschutzbestimmungen. Gäste sind verpflichtet, sich über die Besonderheiten des Ruderrevieres zu informieren und diese zwingend einzuhalten.
- 1.6 Die Belegung der Landliegeplätze erfolgt gemäß dem Lageplan der Bootelagerung.
- 1.7 Alle dem Nordsteg zugeordneten Flächen und Wege sind in ordentlichem und sauberem Zustand zu halten. Die letzte, vom Wasser zurückkehrende Mannschaft ist verpflichtet, zum Abschluss des Trainingstages sämtliches Material sachgerecht an den vereinbarten Plätzen zu lagern.
- 1.8 Anfallender Müll ist wieder mitzunehmen und nicht in dem vorh. Behälter zu entsorgen.
- 1.9 Der Parkplatz ist platzsparend zu nutzen damit auch die Segler und Stegmitglieder einen Platz finden.

2. Rudern und Zeiten

- 2.1 Jede Fahrt ist vor Beginn in ein im Stegshuppen gelagertes Fahrtenbuch ein- und nach Beendigung der Fahrt auszutragen.
- 2.2 Die Verantwortung für Boot und Besatzung sowie für die Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen sowie gewässerspezifische Naturschutzbestimmungen auf dem Westensee und Bossee tragen die Obleute. Diese sind vor jeder Fahrt zu bestimmen und als solche ins Fahrtenbuch einzutragen. Ob- bzw. Steuerleute dürfen nicht durch Alkohol, Medikamente, Übermüdung oder Drogen beeinträchtigt sein.
- 2.3 Das Rudern findet grundsätzlich zu den Trainingsterminen der Trainer statt. Den Wettkampfsportlern und ausgebildeten Mitgliedern mit ausreichender praktischer Rudererfahrung ist das Rudern auch zu anderen Zeiten gestattet. Das gilt für Anfänger nach dem erfolgreichen Freirudern. Weiteres regelt die noch zu erstellende Freiruderordnung.



Ruderordnung

- 2.4 Der Zugang vom und zum See muss grundsätzlich freigehalten werden.
- 2.5 Der Zugang zu den Landliegeplätzen muss freigehalten werden.
- 2.6 Die Flächen vor dem Seezugang sind zu Steg-AUF- und ABBAU-Terminen großräumig freizuhalten.

3. Sicherheitsbestimmungen

- 3.1 Gerudert werden darf grundsätzlich nur bei guten Sichtverhältnissen (Tageslicht) sowie Wetterverhältnissen, die die Mannschaft nicht in Gefahr bringen. Bei Sonnenuntergang sollte der Steg wieder erreicht sein. Gerudert wird auf eigene Gefahr. Die Verantwortung für die Sicherheit trägt der Bootsführer
- 3.2 Das Rudern deutlich und dicht unter Land (<50 Meter) ist durch die gewässerspezifischen Naturschutzregeln untersagt.
- 3.3 Bei Gewitter, dichtem Nebel oder Eisgang ist das Rudern grundsätzlich verboten. Bei außergewöhnlichen Wetterlagen, z. B. Starkwind, Frost, sowie starken Winden erfolgt das Rudern in Booten ohne Steuerleute auf eigene Gefahr.
- 3.4 Das Rudern bei Gewitter, dichtem Nebel oder Eisgang ist für Kinder und Jugendliche unter 14 Jahren in den Bootsklassen Einer und Zweier verboten.
- 3.5 Bei Wassertemperaturen unter 14 °C ist das Rudern nur mit angelegter Rettungsweste gestattet. Das Rudern in Ufernähe mit dem vorgenannten Mindestabstand wird empfohlen.
- 3.6 Anfänger, Kinder oder Jugendliche dürfen nur unter Aufsicht der Trainer rudern.
- 3.7 Ausfahrten im Winter bei Dunkelheit sind grundsätzlich verboten.
- 3.8 Das zulässige Ruderrevier ist der Westensee mit dem verbundenem Bausee. Fahrten darüber hinaus gelten als Wanderfahrten und sind vorher vom Vorstand zu genehmigen.

4. Bootsschäden und Verhalten bei Havarien

- 4.1 Entstandene oder entdeckte Bootsschäden und Materialmängel sind im Fahrtenbuch zu vermerken und dem Vorstand mitzuteilen.
- 4.2 Havarien mit Personen-, Boots- oder anderen Materialschäden sind von den am Vorfall beteiligten Mitgliedern und Gästen unverzüglich dem Vorstand mitzuteilen.